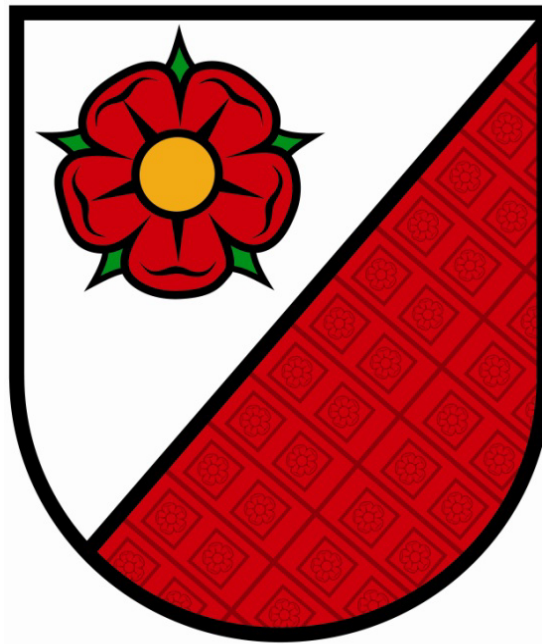


**Strassen- und Wegreglement
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(StrWR)**



12. Dezember 1987

mit Änderungen vom 07. Dezember 1991,
vom 24. Februar 2000,
vom 07. Dezember 2013 und
vom 10. Dezember 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die Strassen und Wege im Gebiet der Gemeinde Wynigen. Die Vorschriften des Strassengesetzes (SG) vom 4. Juni 2008, der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und der Bauverordnung vom 6. März 1985 werden vorbehalten.

² Für die Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes.

Art. 2²

Umschreibung

Für die Umschreibung der Strassen und Wege gelten die Bestimmungen von Art. 4 und 5 SG mit folgendem Wortlaut:

¹ Als öffentliche Strassen gelten die dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze (Art. 4 Abs. 1 SG).

² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind (Art. 5 SG).

³ Stütz- und Futtermauern sind Bestandteil der Strassen und ihr zuzumarchen, wenn sie durch die Neuanlage oder den Ausbau der Strasse bedingt sind.

Art. 3³

Gemeindestrassen

¹ Gemeindestrassen sind von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebaute oder als solche eingereichte Strassen.

² Gemeindestrassen dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, erschliessen die Baugebiete, stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her und dienen dem lokalen Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden (Art. 8 SG).

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

Art. 4⁴

Öffentliche Strassen privater Eigentümer ¹ Im Privateigentum stehende Strassen gelten als öffentliche Strassen, wenn sie dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 9 SG).

² Privatstrassen werden gemäss Art. 13 Abs. 3 SG dem Gemeingebrauch gewidmet

- a) durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zugestimmt hat,
- b) durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder
- c) durch Übertragung der Unterhaltungspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse an die Gemeinde.

Art. 5

Reine Privatstrassen Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zu Gunsten der Öffentlichkeit lasten.

II. Strasseneinteilung

Art. 6

Unterhaltsklassen Die Strassen und Wege werden nach ihrer öffentlichen Bedeutung in folgende vier Klassen eingeteilt:

<u>Klasse 1</u>	Ausgemachte Gemeindestrassen mit allgemeiner und örtlicher Bedeutung
<u>Klasse 2</u>	Öffentliche Strassen privater Eigentümer
<u>Klasse 3</u>	Ausgemachte Gemeindestrassen mit zivilrechtlicher Bedeutung
<u>Klasse 4</u>	Reine Privatwege

Art. 7⁵

Strassenverzeichnis Die Strasseneinreihung nach Art. 6 ist im Strassenverzeichnis im Anhang, das einen integrierenden Bestandteil des Reglements bildet, vorzunehmen und in einem Plan einzutragen.

⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

Art. 8

*Klasseneinreihung,
Widmung,
Übernahme und
Abtretung von
Strassen*

¹ Die Änderung der Klasseneinreihung infolge Übernahme, Abtretung, Widmung oder Entwidmung und Änderung der Unterhaltspflicht erfolgt nach der ortsüblichen Bekanntgabe und 30-tägiger Einsprachefrist durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung betreffend Erschliessungsstrassen in der Bauzone (Art. 106 - 115 BauG; Art. 3 - 11 BauV).

² Die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde darf nur erfolgen, wenn diese den Anforderungen von Art. 9 genügen.

³ Die Übernahme der Unterhaltspflicht (Widmung; vgl. Art. 4) setzt voraus, dass der Eigentümer zustimmt und mit der Gemeinde einen Widmungsvertrag abschliesst.

⁴ Gemeindestrassen dürfen an Private zu Eigentum und Unterhalt abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu nicht ständig bewohnten Liegenschaften oder zu Flur- und Waldparzellen dienen.

III. Übernahmebedingungen

Art. 9⁶

*Privatstrassen als
Gemeindestrassen
im Baugebiet*

Privatstrassen der Klasse 2 und 4 können von der Gemeinde zu Eigentum (Klasse 1) übernommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für die Übernahme muss ein öffentliches Interesse gegeben sein;
2. Die Strasse muss den technischen Anforderungen von Art. 3 BauV entsprechen;
3. Die Strasse muss vermarcht sein;
4. Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Vorhandene Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

Art. 10⁷

Privatstrassen als öffentliche Strassen privater Eigentümer ausserhalb des Baugebietes

Für die neu in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde und damit in die Klasse 2 aufzunehmenden Wege gelten folgende Übernahmebedingungen:

1. Diese Wege werden durch die Baugruppe der Gemeinde instand gestellt;
2. Vorgängig erstellt der Chef der Baugruppe für jeden Weg eine Materialkostenberechnung. Diese wird den Strasseneigentümern eröffnet;
3. Die Instandstellung wird aufgrund der schriftlichen Gesuche sämtlicher betroffener Grundeigentümer sowie deren Zusicherung zur Übernahme der Materialkosten, unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde, nach dem von der Tiefbaukommission genehmigten Arbeitsprogramm oder im Zusammenhang mit einem Ausbau ausgeführt. Lohn- und Maschinenkosten werden keine verrechnet;
4. Die Gemeinde übernimmt die volle Unterhaltungspflicht, wie sie dieses Reglement für Strassen der Klasse 2 vorsieht, wenn:
 - a) die Instandstellungsarbeiten abgeschlossen sind
 - b) die Grundeigentümer die berechneten Materialkosten der Finanzverwaltung überwiesen haben
5. Mindestanforderungen für die Übernahme:
 1. Unterbau 15 bis 25 cm Koffierung verdichtet, 5 cm Verschleiss-schicht verdichtet. Stellen mit schlechtem Untergrund entsprechend mehr. Neuanlage 25 bis 40 cm Koffierung plus 5 cm Verschleiss-schicht.
 2. Breite 3.00 m; die Breite kann reduziert werden, wenn
 - der Ausbau auf 3.00 m aus topographischen Gründen nicht möglich ist (Abrutschgefahr)
 - dadurch unverhältnismässig hohe Kosten entstehen (teure Kunstbauten)
 3. Abstände Mindestens Lichtraumprofil ab Strassenrand je 50 cm, Höhe 4.50 m. Vorbehalten bleiben die baupolizeilichen Abstände;
 4. Entwässerung Die Entwässerung muss den Anforderungen einer Naturstrasse entsprechen (Versickerung im Normalfall über die Schulter);
6. Verteilung der Kosten:
 1. Für die Verteilung der Materialkosten sind neben den beteiligten Liegenschaften auch Einzelgrundstücke Dritter, Land- und Waldparzellen sowie Wegrechte mit einzubeziehen;
 2. Die Übernahme der Materialkosten durch die oben genannten Beteiligten wird als Loskauf von der Unterhaltungspflicht betrachtet;
 3. Die Verteilung der Materialkosten wird vorgängig von der Gemeinde mit den Anstössern vertraglich geregelt.

⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

IV. Neuanlagen und Ausbau öffentlicher Strassen

Art. 11⁸

Allgemeines

¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen ist mit Einschluss der Gehwege Sache der Gemeinde. Dies gilt auch für öffentliche Strassen privater Eigentümer, sofern diese zustimmen.

² Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Überbauungsplan oder bei kleinen Strassenbauvorhaben eine Baubewilligung (Art. 43 SG). Vorbehalten bleiben zudem die Vorschriften über Erschliessungsstrassen im Baugebiet (Art. 106 - 115 BauG).

³ Die Gemeinde kann aus gesamtwirtschaftlichen Interessen, namentlich der Land- und Forstwirtschaft, die Gründung von Boden- oder Weggenossenschaften unterstützen und sich an deren Kosten beteiligen.

Art. 12

Finanzierung

Die Finanzierung von Neuanlagen, des Ausbaus und der Belagsänderung von öffentlichen Strassen gemäss Art. 10 erfolgt über die allgemeine Gemeinderechnung.

Art. 13

Landabtretung

Für die Neuanlage und den Ausbau von öffentlichen Strassen mit allgemeiner Bedeutung haben die anstossenden Eigentümer das erforderliche Land gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Art. 14

Grundeigentümerbeiträge

Die Gemeinde erhebt für ihre Strassenbaukosten im Baugebiet Grundeigentümerbeiträge gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. Die Ansätze werden von der Gemeindeversammlung festgelegt. Ausserhalb des Baugebietes sind die Beiträge gemäss Grundeigentümerbeitragsreglement der Gemeinde Wynigen zu berechnen.

⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

V. Unterhalt

Art. 15⁹

Allgemeines

Die öffentlichen Strassen und ihre technischen Einrichtungen sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

Art. 16¹⁰

Unterhalt nach Klassen

Der Unterhalt der Strassen der nachstehend aufgeführten Klassen obliegt:

Klasse 1 und 2

Der Gemeinde

Klasse 3

Den Benützern. Auf Gesuch hin leistet die Gemeinde im Rahmen des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt

Klasse 4

Den Eigentümern. An Privatwege, die ständig bewohnte Liegenschaften erschliessen, können auf Gesuch hin Beiträge an den Unterhalt gesprochen werden. Über die Höhe des Beitrages beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Tiefbaukommission.

Art. 16a¹¹

Beiträge an den Leichtausbau von privaten Zufahrten

¹ An den Leichtausbau eines privaten Weg zu einer ständig bewohnten Liegenschaft, welche noch über keine ausreichende Zufahrt verfügt, können unter den nachfolgenden Voraussetzungen Beiträge von CHF 70.-- pro Laufmeter gewährt werden.

² Ein Beitrag kann ausgerichtet werden, sofern sich der Grundeigentümer in einer Vereinbarung zur Einhaltung folgender Minimalbedingungen verpflichtet:

- a) Der Ausbau hat durch die Baugruppe der Gemeinde Wynigen oder unter Aufsicht der Tiefbaukommission zu erfolgen.
- b) Die Mindestanforderungen bezüglich Ausbaustandard betragen:
 - Kofferung: 25 cm verdichtet, Breite 3 m
 - 2 Fahrspuren mit Belag 6 cm, Breite je 80 cm
 - wenn möglich Grünstreifen zwischen den Fahrspuren
 - Entwässerungsabläufe nach Bedarf
- c) Die Zufahrt muss rechtlich einwandfrei gesichert sein, bleibt aber in Privateigentum und wird nicht öffentlich (weder Eigentum noch Widmung zum öffentlichen Gebrauch).

⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

¹⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

¹¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

- d) Während mindestens 15 Jahren wird an das sanierte Wegstück kein Beitrag mehr geleistet. Auch kann während dieser Zeit keine Übernahme durch die Gemeinde erfolgen.
- e) Mit Ausnahme der Schneeräumung ist der bauliche und betriebliche Unterhalt Sache des Eigentümers oder Benutzers.

³ Der Beitragssatz gemäss Absatz 1 wird vom Gemeinderat periodisch an die Teuerung angepasst.

Art. 17¹²

Winterdienst

¹ Der Winterdienst ist auf allen öffentlichen Strassen der Klasse 1 und 2 Sache der Gemeinde und wird nach Anweisung der Tiefbaukommission durch den Chef der Baugruppe organisiert.

² Auf privaten Hauszufahrten zu ständig bewohnten Liegenschaften wird die Schneeräumung ebenfalls von der Gemeinde auf ihre Kosten besorgt, sofern die Zufahrt mit dem Schneepflug befahrbar ist, wobei nur für eine Zufahrt pro ständig bewohnter Liegenschaft oder Hofgruppe ein Anspruch auf Schneeräumung durch die Gemeinde besteht.

³ Für die Schneeräumung zu Lasten der Gemeinde gelten folgende Prioritäten:

- Durchgangsstrassen
- Verbindungswege
- Hauszufahrten
- Öffentliche Plätze

Glatteis- bekämpfung

⁴ Die Tiefbaukommission legt fest, auf welchen Routen eine regelmässige Glatteisbekämpfung vorgenommen wird.

Kostenpflichtige Schneeräumung

⁵ Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten können auf Gesuch hin Zufahrten zu Ferienhäusern oder unbewohnten Liegenschaften und private Plätze nach Aufwand zu Lasten der Eigentümer geräumt werden.

⁶ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die kostenpflichtige Schneeräumung gemäss Absatz 5 nach Zeitaufwand (eingesetzte Arbeits- und Maschinenstunden) sowie eine Mindestgebühr pro Räumung in der Verordnung fest.

⁷ Die Markierung der Hauszufahrten ist Sache der Anstösser.

¹² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

VI. Organe des Strassen- und Wegwesens

Art. 18¹³

Zuständige Organe Für das Strassen- und Wegwesen sind folgende Organe zuständig:

- a) Einwohnergemeindeversammlung
- b) Gemeinderat
- c) Tiefbaukommission
- d) Ressortchef Tiefbau des Gemeinderates
- e) Chef Baugruppe
- f) Gemeindeverwaltung

Art. 19

*Einwohner-
gemeinde-
versammlung*

Die Gemeindeversammlung beschliesst namentlich über:

- Die Änderung der Strasseneinreihung infolge Übernahme, Abtretung, Widmung und Entwidmung sowie Änderung der Unterhaltungspflicht von Strassen (Art. 8)
- Den Neu- und Ausbau sowie die Belagsänderung von Strassen, die Finanzierung und die Höhe der Grundeigentümerbeiträge, den Landerwerb, die Enteignung etc., soweit die Kosten die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen.

Art. 20¹⁴

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über das ganze Strassen- und Wegwesen mit Ausnahme der Kantonsstrassen. Ihm obliegen insbesondere

- a) Wahl der Tiefbaukommission unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes;
- b) die Genehmigung des von der Tiefbaukommission unterbreiteten Programmes für den ordentlichen Strassenunterhalt und -ausbau;
- c) die Antragstellung an die Gemeindeversammlung;
- d) die Wahl des Chefs der Baugruppe und der Wegarbeiter sowie die Festlegung ihrer Anstellungsverhältnisse inkl. Genehmigung der Stellenbeschreibungen;
- e) die Festlegung der Monatsbesoldungen, der Stunden- sowie der Fuhrlohne;

¹³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

¹⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

- f) die Genehmigung sämtlicher Geschäfte (Projektierung, Landerwerb, Inkonvenienzentschädigungen, Eigentümerbeiträge, Vergebung der Arbeiten etc.), die im Zusammenhang stehen mit Neuanlagen, Ausbauten, Korrekturen und Belagsänderungen, sofern sie in seiner finanziellen Kompetenz liegen;
- g) der Abschluss der Verträge für die Schneeräumung;
- h) die Festlegung des Anschlussbeitrags gemäss Art. 26 Abs. 2;
- i) die Festlegung der Stundenansätze für Leistungen der Baugruppe und der Maschinenansätze für die Benützung von Gerätschaften der Baugruppe;
- j) die Festlegung von Strassenbezeichnungen.

Art. 21 ¹⁵

Tiefbau- kommission

¹ Die Tiefbaukommission beaufsichtigt das Strassen- und Wegwesen.

² Die Tiefbaukommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ihr sind unterstellt

- a) Der Chef der Baugruppe;
- b) Die haupt- und nebenamtlichen Wegarbeiter;
- c) Die unter Vertrag stehenden Schneeräumer.

³ Der Tiefbaukommission obliegen unter Vorbehalt von Art. 20 insbesondere

- a) Die Überwachung aller Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestrassen und -wegen gemäss diesem Reglement;
- b) Die Überwachung der vom Gemeinderat vergebenen Arbeiten gemäss Art. 20 f.;
- c) Die Ausführung und Überwachung der vom Gemeinderat an die Kommission delegierten Aufgaben und Abklärungen;
- d) Die Ausarbeitung eines jährlichen Budgets über den Strassenunterhalt;
- e) Die Beaufsichtigung sämtlicher Geschäfte (Projektierung, Landerwerb, Inkonvenienzentschädigungen, Eigentümerbeiträge, Vergebung der Arbeiten etc.), die im Zusammenhang stehen mit Neuanlagen, Ausbauten, Korrekturen und Belagsänderungen.

¹⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

- f) Neuanlage und wesentliche Änderung von Strassenanschlüssen an Gemeindestrassen und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen;
- g) Ausnahmeerteilung für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauverbotszone entlang von Gemeindestrassen und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen.
- h) Die Vorberatung der in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Geschäfte.

⁴ Die Tiefbaukommission kann für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ressorts und vorberatende Ausschüsse bilden.

Art. 22 ¹⁶

Ressortchef Tiefbau Dem Ressortchef Tiefbau obliegen insbesondere

- a) Der Vorsitz der-Tiefbaukommission, Vorbereitung und Organisation von Sitzungen und Begehungen zusammen mit dem Sekretär;
- b) Leiten der Verhandlungen mit Grundeigentümern und kantonalen Instanzen;
- c) Aufsicht über den Unterhalt, Winterdienst und Zustand des Strassennetzes;
- d) Überwachung des Rechnungswesens.

Art. 23 ¹⁷

Chef Baugruppe und Gemeindeverwaltung

¹ Die Aufgaben des Chefs der Baugruppe, zu denen insbesondere die Organisation des Strassenunterhaltes gehört, werden in der Verordnung geregelt.

² Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung, zu denen insbesondere die Erteilung von Bewilligungen nach der Strassengesetzgebung gehört, werden in der Verordnung festgelegt.

¹⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

¹⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

VII. Bestimmungen über den Unterhalt sowie über das Strassengebiet und seine Benützung

Art. 24¹⁸

Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme

¹ Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung (Art. 67 Abs. 1 SG).

² Wer eine Strasse beschädigt oder übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung (Art. 67 Abs. 2 SG).

³ Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von allen unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden (Art. 65 Abs. 1 SG).

⁴ Der Gemeingebrauch kann im überwiegenden öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden (Art. 65 Abs. 2 SG).

⁵ Für Unfälle, welche auf Verunreinigung zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

VIII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 25¹⁹

Duldungspflicht

¹ Die Anstösserinnen und Anstösser müssen Eingriffe gemäss Art. 74 SG dulden, die sich ergeben aus

- a) Massnahmen des Strassenbaus und –unterhalts, wenn der Eingriff nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden könnte;
- b) Vorkehren für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren;
- c) dem Anbringen von Strassenbestandteilen für die Verkehrsführung und -sicherheit und für die Ableitung des Wassers, namentlich Verkehrssignale, Strassentafeln, Beleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen und Leitungen.

Einrichtungen auf Nachbargrundstücken
a) Verbot

² Die Anstösserinnen und Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes über vorsorgliche Massnahmen gegen Lawinen, Rutschungen, Erosion, Eis- und Steinschlag sowie die spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Offenhaltung von Verkehrswegen bei Katastrophen und Notlagen (Art. 73 SG).

¹⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

¹⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

- ³ Insbesondere sind im Bauverbotsstreifen (Art. 80 ff SG) alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt (Art. 56 und 57 SV).
- ⁴ Stellt die Behörde eine Missachtung einer vollstreckbaren Verfügung oder eine andere Rechtswidrigkeit fest, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.
- Wasserabfluss* ⁵ Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen (Art. 75 Abs. 1 SG).
- Strassenanschluss* ⁶ Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentlichen Strassen, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung bedürfen der Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens (Art. 85 Abs. 1 SG).
- ⁷ Pro Grundstück wird in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt (Art. 85 Abs. 2 SG).
- ⁸ Die Kosten eines neuen oder geänderten Strassenanschlusses und der Anpassung der Strasse trägt die interessierte Grundeigentümerin oder der interessierte Grundeigentümer (Art. 85 Abs. 3 SG).
- ⁹ Wird einem Grundstück durch Verbot oder durch Veränderung der öffentlichen Strasse der Zutritt oder die Zufahrt entzogen, so hat das zuständige Gemeinwesen für eine andere Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz zu sorgen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten (Art. 85 Abs. 4 SG).
- Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen* ¹⁰ Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten (Art. 83 SG).
- ¹¹ An Kreuzungen, Kurven und dergleichen dürfen Sträucher die Übersicht nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Kulturen.
- ¹² Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Aus- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der zuständigen Behörde auf seine Kosten anzuordnen (Ersatzvornahme). Diesbezüglich wird auf Art. 74 SG verwiesen.
- Einfriedungen längs öffentlicher Strassen* ¹³ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.20 Metern gilt ein Strassenabstand von 0.50 Metern ab Fahrbahnrand (Art. 56 Abs. 1 SV).
- ¹⁴ Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen (Art. 56 Abs. 2 SV).
- ¹⁵ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.60 Metern überragen (Art. 56 Abs. 3 SV).

¹⁶ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0.50 Metern ab Gehweghinterkante (Art. 56 Abs. 4 SV).

IX. Schlussbestimmungen

Art. 26 ²⁰

Gebühren für Einleitung in Strassenentwässerung

¹ Für die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in einer Strassenentwässerungsanlage sind Beiträge zu entrichten.

² Der Anschlussbeitrag beträgt im Minimum CHF 50.-- und im Maximum CHF 1'000.-- und wird vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.

Art. 27 ²¹

Übergeordnete Gesetze

In allen Fällen, die in diesem Reglement nicht speziell behandelt sind, gelten die Bestimmungen des Strassengesetzes und die dazugehörigen Verordnungen und Dekrete sowie das jeweils gültige Baureglement der Gemeinde Wynigen.

Art. 28

Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Strassen- und Wegreglement vom 19. Dezember 1964, aufgehoben. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

² Die Änderungen vom 07. Dezember 2013 treten per 01. Januar 2014 in Kraft.²²

³ Die Änderungen vom 10. Dezember 2016 treten nach der Rechtskraft der Baubewilligung des Regierungsstatthalteramtes für die Strassenaufhebung bzw. die Umlegung der Strassenparzelle gemäss Baugesuch der Einwohnergemeinde Wynigen vom 21. Juli 2016 in Kraft.²³

²⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

²¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

²² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

²³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2016.

**Anhang I zum
Strassen- und Wegereglement**

der

Einwohnergemeinde Wynigen

**Verzeichnis der Strassen und Wege im
Eigentum der Gemeinde ²⁴**

12. Dezember 1987

**mit Änderungen vom 07. Dezember 2013
und vom 10. Dezember 2016**

²⁴ Gesamter Anhang: Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet A: Dorf Wynigen / Bifang / Gässli

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
41, 1693	Platz Dorfbrunnen sowie Parkplatz Kirche	1	20 m, 35 m	Dorfstrasse
1420	Parkplatz Bahnhof	1	155 m	Park-and-Ride-Anlage und Parkplatz vor Bahnhofsgebäude
55	Zufahrt Dorfstrasse 8	1	65 m	Pfarrhausweg
15	Parkplatz Dorfstrasse 3	1	21 m, 17 m	Parkplatz Verwaltungsgebäude, nördlicher und südlicher Teil
26	Luegstrasse 1	1	15 m	Spritzenhaus Dorf (ehem. Löscherätemagazin), Trottoir und Vorplatz
29	Riedtwilstrasse	1	75 m	Trottoiranlage Friedhof
2255	Bifangmatt	1	205 m	Übernahme nach Fertigstellung
52	Gässli - Bergli - Parz. Nr. 848 (Bergli 33)	1	480 m	Zufahrten Gässli und Bergli, Wanderweg
52	Wald- und Flurweg ab Parz. Nr. 848 (Bergli 33) - Parz. Nr. 851 (Winiholz)	3	220 m	Wanderweg
52	ab Gässli - entlang Parz. Nr. 199/492 (Gässli 14/16) - Parz. Nr. 1129	1	75 m	
52	Wald- und Flurweg, ab Parz.Nr. 199/492	3	15 m	
21	Wyniholz	3	205 m	Flur- und Waldweg, Erschliessung Wasserreservoir Gänterli

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet B: Dorf Wynigen / Tannwald / Schmiedenmatt

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
12, 2150	Schmiedenmatt, inkl. Zufahrt Schmiedenmatt 19 bis 27 sowie Radwegüberführung	1	540 m	
1779	Schmiedenmatt - Tönihaus	1	360 m	Radwegverbindung
1766, 1860	Tannwaldmoosweg, Zufahrt sowie Verbindung nach Bickigen	1	1'780 m	Radwegverbindung

Anhang I zum Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet C: Dorf Wynigen / Kappelenstrasse

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
31	Kappelenstrasse 19 bis 25	1	60 m	Zufahrt Schulhäuser sowie Turn- und Parkplätze bei Schulhäusern Dorf
1705	Mühlebachweg	1	45 m	
1589	Rebhaldeweg ab Kantonsstrasse Nr. 13)	1	160 m	
2085	Zufahrt Rehhalde	1	280 m	Zufahrt Rehhalde 92 und 93
64	Bühlweg (ab Abzweigung Kantonsstrasse) - Bühl (Liegenschaften)	1	230 m	
64	Wald- und Flurweg Bühl (ab Liegenschaften) - Grimmenstein - Hintermatt - bis Parz. Nr. 596	3	600 m	

Anhang I zum Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet D: Dorf Wynigen - Neumattweg - Weslen - Spitz / Allmend - Kasten

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
1853	Neumattweg - Allmend - bis Einmündung in den Gemeindeweg Nr. 2009 (Wallachern)	1	1'730 m	Wald- und Flurweg, Flur- und Radweg, Schulweg
1839	Tönihaus - ab Gemeindeweg Nr. 56 - Schafrain/Weslen - Parz. Nr. 490 - Spitzacker - Spitzboden	1	1'450 m	Ortsverbindung SBB-Unterführung Zufahrt Wanderweg
1975	Zufahrt Chnubelacker	1	305 m	Zufahrt zu Hühnerhalle und Wohnhaus bis zur Einmündung in Wegparzelle Nr.1970
57	Kasten (ab Gemeindeweg Nr. 1449) - Gemeindegrenze Seeberg	1	440 m	Durchgangsstrasse SBB- Bahnunterführung Schulweg
2009	Kasten (ab Gemeindeweg Nr. 57: Oenzbrücke) - Wallachermatt - Gemeindegrenze Alchenstorf	1	300 m	Verbindungsweg, Ortsverbindung
1493	Kasten (ab Gemeindeweg Nr. 57 - Parz. Nr. 540)	3	90 m	Flurweg
1524	Flurweg Kasten (ab Gemeindeweg Nr. 2009) - Gemeindegrenze Seeberg	3	200 m	
1525	Flurweg Wallachermatt	3	145 m	

Anhang I zum Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet E: Dorf Wynigen - Sonnhaldeweg - Flühliackerweg

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
553, 1810, 1853	Neumattweg ab Kantonsstrasse Nr. 11 - SBB-Bahnunterführung - Tönihaus	1	300 m	Ortsverbindung, Zufahrt Flur- und Radweg
16, 553, 1810, 1781	Sonnhaldeweg ab Tönihaus - Tönihaus - Sonnhalde - Wendeplatz mit Abzweigungen - zu Parz. 1479/119-122 (Sonnhaldeweg 8, 10, 16) - zu Parz. 558 (Neumattweg 3)	1	790 m 21 m 33 m	
1621	Fussweg untere Sonnhalde	3		
1828	Verbindung Kantonsstrasse nach Alchenstorf - Flühliackerweg	1	160 m	Stichstrasse ab Gemeindestrasse (Parzelle Nr. 1828) im Privateigentum

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet F: Dorf Wynigen - Zelg - Riedern - Leggiswil - Buchgasse Rüedisbach

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
1787	Zelgweg ab Riedererstrasse (Gemeindeweg Nr 58) - Turnhalle	1	150 m	
58, 2154, 2044, 2058	Wynigen - Zelg - Riedern - Leggiswil - Buchgasse - Rüedisbach (bis Parz. Nr. 269, Dorf 6 Rüedisbach)	1	3'900 m	Durchgangsstrasse teilweise Wanderweg
2045	Zufahrt Brittenberg ab Riedererstrasse (Zelg) - Abzw. Brittenberg/Schinterhohlen	1	40 m	
2045	Wald- und Flurweg ab Abzweigung Brittenberg Schinterhohlen - bis Parz. Nr. 1941	3	175 m	
58	Wald- und Flurweg ab - Kürze - Einmündung in Verbindungsweg Heuweg-Leggiswil	3	400 m	
58	Verbindungsweg ab Einmündung des Obereinschlag-Kürzeweeges - Einmündung in Leggiswil-Rüedisbachstrasse (Kreuzweg)	1	180 m	teilweise Verbindungsweg Heuweg-Leggiswil teilweise Zufahrt Oenzlen teilweise Wanderweg
58	Zufahrt Huebli ab Leggiswil-Rüedisbachstrasse Huebli - Parz. Nr. 454	1	110 m	
58	Wald- und Flurweg Huebli (ab Parz. Nr. 454) - Huebliwald (Parz. Nr. 1308)	3	250 m	
58	Zufahrt Buchgasse ab Leggiswil-Rüedisbachstrasse - Buchgasse (Parz. Nr. 188) - bis Einmündung Leggiswil - Rüedisbachstrasse (Parz. Nr. 545)	1		

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet G: Dorf Wynigen - Breitslohn - Tal - Schwanden - Hofholz - Leumberg

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
47	Luegstrasse Wynigen- Breitslohn - Schwanden - Hofholz - Leumberg - Einmündung in Heimiswil-Affoltern-Strasse - Gemeindegrenze Heimiswil (Luegstrasse)	1	5'400 m	Durchgangsstrasse Touristik teilweise Wanderweg
47	Planetenweg, Abzweigung Luegstrasse- Parz.Nr. 1672 (Planetenweg 10)	1	140 m	Zufahrt Arztpraxis und Gässli Planetenweg Wanderweg
47	Planetenweg, ab Parz.Nr. 1672 (Planetenweg 10) - Abzweigung Winiholz/Strick (Gemeindeweg Nr. 53)	3	160 m	Planetenweg, Wanderweg, Wald- und Flurweg
47	Wald- und Flurweg ab Parz. Nr. 141 - nördlich Breitslohnwald (Waldsaum) - Einmündung in Luegstrasse im Breitslohn	3	480 m	
48	Zufahrt Tal/Kaltacker ab Luegstrasse (Gemeindeweg Nr. 47) - Tal - Kaltacker - bis und mit Parz. Nr. 212 (Kaltacker 116)	1	880 m	
48	Wald- und Flurweg ab Parz. Nr. 212 (Kaltacker 116) - Parz.Nr. 1404	3	40 m	
53	Wald- und Flurweg Abzweigung Breitslohn/Winiholz (Parz.Nr. 141 bzw. Gemeindeweg Nr. 47) - Kreuzwegacher - Strick - Gemeindeweg Nr. 65	3	950 m	teilweise Planetenweg, Wanderweg
47	Zufahrt Tal 108 (Parz.Nr. 922) ab Einmündung Luegstrasse (Zumsteinkurve)	1	120 m	
47	Zufahrt Tal 107 (Parz.Nr. 574) ab Einmündung Luegstrasse	1	90 m	
65	Flurweg Chrüzwegacher ab Luegstrasse (Gemeindeweg Nr. 47) bis Staatswald / Brätlistelle (Zufahrt Wasserreservoir)	1	300 m	

65	Wald- und Flurweg Strick (Kreuzweg) - Katzenstrick - Schwandenberg - Schwanden - Einmündungen in Gemeindeweg Nr. 47	3	880 m	
47	Zufahrt Brückhalde 360 bis Parz. Nr. 342 (Verzweigung Tal / Sandacker)	1	100 m	
47	Flurweg ab Einmündung Luegstrasse Parz.Nr. 582 (Teilstück)	3	200 m	
47	Flurweg ab Einmündung Luegstrasse bis Gemeindeweg Nr. 65 (Schwanden)	3	170 m	2 Einmündungen
47	Zufahrt Hinter Hofholz / Hinterbrügglen ab Einmündung Luegstrasse - Käserei Hofholz - Parz. Nr. 1460 (Hinter-Hofholz)	1	750 m	
47	Zufahrt Hinterbrügglen ab Parz. Nr. 1460 (Hinter-Hofholz) - Gemeindegrenze Heimiswil	1	90 m	Zufahrt Hinterbrügglen (Heimiswil), Flurweg (Wynigen)
1460	ab Parzelle Nr. 47 (Hofholz) - hinteres Hofholz - Parz. Nr. 1372	1	180 m	Zufahrt hinteres Hofholz
68	Zufahrt Leumbergegg (ab Gemeindegrenze Heimiswil)	1	200 m	
68	Flurweg Leumbergegg	3	20 m	
47	ab Gemeindeweg Nr. 60 (Mistelberg) - Horn - Leumberg - Einmündung in Luegstrasse	3	780 m	Schulweg, Flurweg, teilweise Wanderweg
60	Verbindungsweg Mistelberg - Schattsite und Unterleumberg ab Lücke (Schulhaus) - Schattsite - Unterleumberg - Oberleumberg - Einmündung Luegstrasse (Nr. 47)	1	1'850 m	

Anhang I zum Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet H: Bickigen

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
65	Wald- und Flurweg Staatswald ab Luegstrasse (Gemeindeweg Nr. 47, unterhalb Zumsteinkurve) - nördliche Zufahrt - Strick - Staatswald - Bickigen - bis Parz. Nr. 162	3	2'160 m	Wanderweg
65	Bickigen, Parz. Nr. 1459 (Schlammsammler) - Parz. Nr. 162 bis Waldrand	3	40 m	Flur-/Waldweg
65	Zufahrt Bickigen ab Kantonsstrasse Bickigen (Parz. Nr. 957) - Parz. Nr. 1459 (Schlammsammler)	1	200 m	teilweise Durchgangsweg nach Heimiswil
65	Zufahrt Bickigen ab Kantonsstrasse Bickigen (Parz. Nr. 950) - Parz. Nr. 1459 (Schlammsammler)	1	250 m	teilweise Durchgangsweg nach Heimiswil
65	Durchgangsweg nach Gutisberg - Heimiswil ab Parz. Nr. 956 (Bickigen) - Gemeindegrenze Heimiswil	1	250 m	
2136, 1856, 2137	Bickigen (ab Kantonsstrasse Nr. 11) - Gemeindegrenze Rumendingen	1	1'310 m	Durchgangsstrasse Hauptzufahrt Rumendingen Zufahrt BKW und Kieswerk

Anhang I zum Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet I: Haselmatt - Mistelberg / Haselmatt - Hinter Breitslohn -Sollberg - Ausserhaus - Kehr - Hirsbrunnen

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
60	Buchacker (ab Kantonsstrasse Nr. 13) - Haselmatt - Neuhaus - Mistelberg - Hofholz (bis Einmündung Luegstrasse Nr. 47)	1	2'950 m	Durchgangsstrasse Touristik
60	Teilzufahrt Welschhaus, Haselmatt bis Abzweigung Welschhaus	1	220 m	
60	Wald- und Flurweg Einmündung Neuhaus (Parz. Nr. 1347)	3	130 m	
60	Zufahrt Schweizerhaus ab Mistelberg (Parz. Nr. 1165, Mistelberg 124)	1	210 m	
60	Wald- und Flurweg ab Gemeindeweg Nr. 47 (Luegstrasse) Häsler - Einmündung in Mistelbergstrasse	3	300 m	
49	Haselmatt (ab Gemeindeweg Nr. 60; inkl. 2 Ausfahrten - Beerigütsch - hinter Breitslohn - Sollberg - Ausserhaus - Kehr - Oenzlen - Hirsbrunnen - Luegwald (zwei Einmündungen) - Gemeindegrenzen Heimiswil/Affoltern	1	4'600 m	Durchgangsstrasse Touristik
49	"Käsereiweg" ab Staatstrasse Nr. 13 - Gummlig - hinteres Breitslohn	1	500 m	Schulweg

Anhang I zum Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet J: Fuhren - Kappelen - Grossmatt

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
63	Verbindungsweg Fuhren - Ferrenberg ab Kantonsstrasse Nr. 13 Fuhren (2 Auffahrten) - Fuhren - Vogelbühl - Paradies - Ferrenberg (bis Einmündung Gemeindestrasse Nr. 62)	1	1'660 m	Schulweg
58	Kappelen ab Einmündung Kantonsstrasse - Grossmatt - Chrusenmatt (Parz. Nr. 538)	1	1'250 m	
1451	Flurweg, Käserieweg	1	90 m	
1700	Zufahrt Schulhaus Kappelen	1	125 m	
19	Kappelen	1	35 m	Turn- und Parkplatz

Anhang I zum Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet K: Hohfuhren - Heuweg - Brechershäusern - Rüedisbach

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
50	Hohfuhren - Brechershäusern - mit beiden Einmündungen in die Breitenegg-Rüedisbachstrasse	1	2'730 m	Durchgangsstrasse
50	Zufahrt Heuweg/Oenzlen, Heuweglinde - Heuwegstrasse (Parz.Nr. 1384)	1	300 m	
50	Wald- und Flurweg alter Heuweg - Grütt	3	420 m	
50	Wald- und Flurweg Kasten - Lochmatt - Grüttwald - Heuweghohle - Einmündung Rüedisbachstrasse beim Heuweg	3	900 m	Historischer Verkehrsweg gemäss IVS
1535	Zufahrt Abwasserpumpwerk ab Rüedisbachstrasse- Wüstweid	1	100 m	

Anhang I zum Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet L: Rüedisbach - Breitenegg - Hursthaus - Kasten

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
46	Rüedisbach (Parz. 269, ehem. Rest. Schlüssel Dorf 6) - - Deckwald - Chohlplatz - Breitenegg (Parz. Nr. 1360 Breitenegg 306)	1	1'400 m	Verbindungsweg Zufahrten Birchen, Schiessi, Weiermatt, Zelgli, Wald- und Flurweg, Wanderweg
46	Hursthaus - Rüedisbach - Parz. Nr. 269 (ehem. Rest. Schlüssel Dorf 6)	1	1'200 m	Durchgangstrasse
46	Hursthaus - Breitenegg - Parz. Nr. 1049 (Breitenegg 300)	1	800 m	Verbindung Hursthaus - Breitenegg
46	Kasten - Sonnrain - Hursthaus	1	1'400 m	Durchgangsstrasse ("Längströssli")
46	Breitenegg (ab Parz.Nr. 104, Breitenegg 300) - Grützelg - Gemeindegrenze Seeberg	4	820 m	Verbindungsweg Zufahrt Deckacker, Grütt, Breitenegggrain Wald- und Flurweg teilweise Wanderweg

Gebiet M: Rüedisbach - Rieten - Wil - Häusern - Ferrenberg

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
62	Rüedisbach (ab Parz. Nr. 269) - Wil - Häusern - Ferrenberg (bis Einmündung Gemeindeweg Nr. 63, Fuhren)	1	3'000 m	Durchgangsstrasse Touristik teilweise Wanderweg
61	Zufahrt Rieten ab Rüedisbach - Ferrenbergstrasse (teilweise Privatweg)	1	120 m	
61	Wald- und Flurweg Rieten - Mutzgraben	3	500 m	
62	Rüedisbach (ab Parz. Nr. 269, Dorf 6) - Kohlerhüsli, Zufahrt Rietenacker, Rieten, Kohlerhüsli	1	600 m	Verbindung Mutzgraben (Naturschutzgebiet) Wanderweg
62	Zufahrt Neuwil (Ruggeren) ab Wil - Neuwil - Leggiswil (bis Parz. Nr. 1301) inklusive Verbindungsweg zwischen Bauernhaus und ehemaligem Speicher im Wil, ohne Verbindungsweg zwischen Stöckli und ehemaligem Speicher. ²⁵	1	800 m	teilweise Wanderweg
62	Verbindungsweg Zufahrt Neuwil ab Ferrenbergstrasse - Schattseite - Einmündung Oberbühl - Schattseiten - Dünkelweg (Parz. Nr. 67 - Parz. Nr. 343)	3	450 m	teilweise Wanderweg
62	Zufahrt Dünkel ab Ferrenbergstrasse - Dünkel (Parz.Nr. 343)	1	100 m	
62	Zufahrt Unterhäusern ab Ferrenbergstrasse - Unterhäusern - bis Parz.Nr. 462	1	500 m	
62	Zufahrt Häusernäbnit, Märgeli ab Ferrenbergstrasse - Märgeli Parz.Nr. 1336	1	800 m	
62	Zufahrt Häusernäbnit ab Abzweigung Häusernäbnit/- Märgeliweg - Häusernäbnit	1	400 m	
62	Zufahrt Häusern ab Ferrenbergstrasse - Häusern - Parz.Nr. 632	1	100 m	

²⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2016.

Anhang I zum Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet N: Rüedisbach - Ferrenberg - Friesenberg - Häckligen

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
63	Ferrenberg (Fortsetzung Gemeindestrasse Nr. 62) - Ferrenberg - Weid	1	2200 m	Durchgangsstrasse, Touristik
63	Zufahrt Kobeissen ab Ferrenberg - Kobeissen	1	550 m	
51	Berg (Friesenberg; ob Parz. Nr. 1056 - Parz .Nr. 1421 Gemeindegrenze Oeschenbach)	1	400 m	Wanderweg, Zulligenweid
63	Rüedisbach (Parz. 806) -Ferrenberg - Friesenberg - Käserhüsli - Häckligen (Einmündung in Kantonsstrasse Nr. 13)	1	5'300 m	
63	Zufahrten Lätthaus und Friesenberg-Höfe ab Friesenberg (Parz. Nr. 793) - Lätthaus bzw. Parz. Nr. 1312	1	820 m	teilweise Wanderweg
63	Feldweg ab Käserhüsli/Häckligen - Einmündung Kantonsstrasse Nr. 13 (Richtung Kappelen)	3	70 m	
63	Durchgangsstrasse ab Friesenberg (Parz.Nr. 806) - Färbergwald - Obere Ferrenbergweid - Höchalp - Kleinweid - Gemeindegrenzen Ochlenberg / Oeschenbach / Seeberg	1	1'150 m	Wanderweg

Anhang I zum Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet O: Oberbühl - Ferrenberg

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
67	Ab Kantonsstrasse in der Bühlmatten (mit beiden Auffahrten) - Oberbühl - oberes Oberbühl - Ferrenberg - bis Einmündung Gemeindeweg Nr. 62 (Rest. Wilder Mann)	1	2'650 m	Durchgangsstrasse, Touristik
67	Waldweg ab Kantonsstrasse (Bühlmatten) - alte Hohle - Einmündung in die Oberbühl-Ferrenbergstrasse	3	180 m	Historischer Verkehrsweg gemäss IVS
67	Verbindungsweg Zufahrt Mösli ab Ferrenbergstrasse (beim Oberbühl) - Chueacker - Parz. Nr. 596	1	600 m	
67	Flurweg ab Ferrenbergstrasse (oberes Oberbühl; südlich davon) - Parz. Nr. 606	3	200 m	
67	Zufahrt Sonnseite und Schattseite ab Ferrenbergstrasse (oberes Oberbühl) - Chutzgasse - Sonnseite - bis Parz. Nr. 62	1	380 m	

Anhang I zum Strassen- und Wegereglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Strassenverzeichnis gemäss Grundbucheintrag im Eigentum der Einwohnergemeinde Wynigen

Gebiet P: Häckligen - Vitzhaus - Hohtannen

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
59	Häckligen (ab Kantonsstrasse) - Rehhaule - Hohtannen - Gemeindegrenze Affoltern	1	2'200 m	Durchgangsstrasse Touristik teilweise Wanderweg
59	Wald- und Flurweg Häckligen - Egg - Gemeindegrenze Affoltern	3	520 m	Wanderweg
59	Zufahrt Vitzhaus ab Kreuzung (ab Parz. Nr. 1252) - Vitzhaus	1	320 m	
59	Wald- und Flurweg ab Vitzhaus (Parz. Nr. 1005) - Stutz - Chrusenmatt (Parz.Nr. 538)	3	600 m	

**Anhang II zum
Strassen- und Wegreglement**

der

Einwohnergemeinde Wynigen

**Verzeichnis der öffentlichen Strassen
privater Eigentümer²⁶**

12. Dezember 1987

**mit Änderungen vom 07. Dezember 1991,
vom 24. Februar 2000,
vom 07. Dezember 2013
und vom 10. Dezember 2016**

²⁶ Gesamter Anhang: Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013.

Anhang II zum Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Verzeichnis der öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Gebiet A: Dorf Wynigen / Bifang / Gässli

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Eigentümer (Stand 2013)	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
8	Platz bei Pfarrhaus ab Gemeindestrasse Nr. 55	Kirchgemeinde Wynigen	2	16 m	
1197	Ausweichstelle Bergli ab Gemeindestrasse Nr. 52	Fankhauser Andreas	2		

Gebiet B: Dorf Wynigen / Tannwald / Schmiedenmatt

keine öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Anhang II zum Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Verzeichnis der öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Gebiet C: Dorf Wynigen / Kappelenstrasse

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung	Eigentümer (Stand 2013)	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
605 608 603 458 1390	Zufahrt Hinterbühl (Böneli)	Jost Samuel Jost Samuel Jost Fritz und Susanne Wiesmann Martin Zurflüh Irene	2	550 m	

Gebiet D: Wynigen - Neumattweg - Weslen - Spitz / Allmend - Kasten

keine öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Gebiet E: Dorf Wynigen - Sonnhaldeweg - Flühliackerweg

keine öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Anhang II zum Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Verzeichnis der öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Gebiet F: Dorf Wynigen - Zelg - Riedern - Leggiswil - Buchgasse Rüedisbach ²⁷

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung Eigentümer (Stand 2013)	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
993 308 132 596 983	Verbindungsweg ab Neuwil (Gemeindeweg Nr. 62) mit zwei Anfahrten - Mösli - Chueacker - bis Gemeindeweg Nr. 67 Reinhard Hansueli Christen Werner Wirth Simon Stettler Samuel Reinhard Hansueli	2	615 m	
1111	Zufahrt Ackerli ab Gemeindestrasse Nr. 58 Schneeberger Thomas	2	150 m	

²⁷ Ganzes Blatt: Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.12.2016.

Verzeichnis der öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Gebiet G: Dorf Wynigen - Breitslohn - Tal - Schwanden - Hofholz - Leumberg

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung Eigentümer (Stand 2013)	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
1388	Zufahrt Kaltacker ab Gemeindestrasse Nr. 48 Zurflüh Irene		60 m	
342	ab Tal (Parz.Nr. 332/329) - Gemeindeweg Nr. 47 (Brügghalde) Rohrbach Hugo, Christen Urs	2	140 m	davon 20 m Zufahrt Brügghalde Flurweg
1175 582	Zufahrt Sandacker ab Gemeindeweg Nr. 47 Wüthrich Fritz Widmer Hans und Ruth	2	420 m	

Gebiet H: Bickigen

keine öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Verzeichnis der öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Gebiet I: Haselmatt - Mistelberg / Haselmatt - Hinter Breitslohn -Sollberg - Ausserhaus - Kehr - Hirsbrunnen

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung Eigentümer (Stand 2013)	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
1404	Zufahrt Welschhaus ab Gemeindeweg Nr. 60 - Welschhaus (bis Parz. 1542) Wandfluh Simon	2	450 m	
135	Zufahrt Mistelberg ab Gemeindeweg Nr. 60 Aebi Martin	2	145 m	
971	Zufahrt - Mistelbrunnen Peter Johann	2	55 m	
1123 1263 826 1227 1126 198 893 895 1232 1274	Zufahrt Ausserhaus - Kanzel - hintere Weid ab Gemeindestrasse Nr. 49 Schrag Ernst Gerber Adrian Locher Johann Wagner Stefan und Andreas Schrag Robert Leuenberger Nicole Imhof Peter und Eveline Imhof Peter und Eveline Oppliger Marianne Gehrig Jakob und Rosmarie	2	1'550 m	
828 995 1188	Zufahrt Steinern ab Gemeindeweg Nr. 49 Miteigentümer Bürgi Marc, Hannes und Buregeya Kathrin Strahm Ernst Simmler Hans Rudolf	2	480 m	

Verzeichnis der öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Gebiet J: Fuhren - Kappelen - Grossmatt

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung Eigentümer (Stand 2013)	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
789	Zufahrt Fuhren ab Gemeindestrasse. Nr. 63 Sommer Kurt	2	200 m	
259 1064 1437	Zufahrt Hübeli ab Gemeindestrasse Nr. 59 (Grossmatt) - Gemeindegrenze Heimiswil (teilw. Hirschgrabenweg) Jordi Ruth und Leuenberger Rita Schäfer Fritz und Werner Schäfer Fritz und Werner	2	400 m	

Gebiet K: Hohfuhren - Heuweg - Brechershäusern - Rüedisbach

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung Eigentümer (Stand 2013)	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
1384 1171 1306	Verbindungsweg zwischen Heuweg (ab Gemeindeweg Nr. 50) und Leggiswil (bis Gemeindeweg Nr. 58) Zürcher Ulrich Steuri Peter und Alice Wälchli Johann	2	575 m	
1377 546	Zufahrt Brechershäusernrain ab Gemeindestrasse Nr. 60 Zürcher Ulrich Hofer Bruno	2	500 m	

Verzeichnis der öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Gebiet L: Rüedisbach - Breitenegg - Hursthaus - Kasten

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung Eigentümer (Stand 2013)	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
144	Verbindungsweg zwischen Gemeindeweg Nr. 46 in Rüedisbach Aebi Beat	2	210 m	
1202	Zufahrt Birchen ab Gemeindeweg Nr. 46 Sommer Peter	2	200 m	
438 217 222 966 969 1054 1358 1359 1369	Zufahrt Schiessi ab Gemeindestrasse Nr. 46 Friedli Michael Bolzli Willi Bolzli Willi Oppliger Urs Oppliger Urs Ryser Ernst Zürcher Anton Zürcher Anton Zürcher Markus	2	650 m	
433 471 1022 1023 1025 1026 1049 1353	Zufahrt Längenhaus - Heidenstatt Friedli Michael Glauser Ferdinand Rothenbühler Karl Rothenbühler Karl Rothenbühler Peter Rothenbühler Peter Ryser Ernst Erbengemeinschaft Zumstein Fritz	2	700 m	

966	Zufahrt Weiermatt ab Gemeindestrasse Nr. 46 Oppliger Urs	2	150 m	
1022	Zufahrt ab Gemeindeweg Nr. 46 in Breitenegg - Deckacker Rothenbühler Karl	2	105 m	
1360 840	Zufahrt ab Gemeindeweg Nr. 46 in Breitenegg - Breitenegg Parz.Nr. 840 (Breitegg 299) Zürcher Markus Währer Tobias und Silvia	2	260 m	
226	Zufahrt ab Gemeindestrasse Nr. 46 Breitenegg-Grütt Loosli Susanna, Boss Heinz, Boss Thomas	2	10 m	

Gebiet M: Rüedisbach - Rieten - Wil - Häusern - Ferrenberg

keine öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Gebiet N: Ferrenberg - Friesenberg - Häckligen

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung Eigentümer (Stand 2013)	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
1028 1349	Zufahrt Kappelenstalden ab Gemeindestrasse Nr. 63 Erbengemeinschaft Ruch Hermann Zimmermann Christian	2	400 m	

Anhang II zum Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Wynigen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2013

Verzeichnis der öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Gebiet O: Oberbühl - Ferrenberg

Parz. Nr.	Ort / Strassenführung Eigentümer (Stand 2013)	Klasse	Länge (ca.)	Bemerkungen
923 880	Zufahrt Schattseite / Oberbühl ab Gemeindestrasse Nr. 67 Piffner Stefan Hübner Thomas	2	90 m	

Gebiet P: Häckligen - Vitzhaus - Hohtannen

keine öffentlichen Strassen privater Eigentümer

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 12. Dezember 1987.

Der Präsident:
sig.
Peter Berger

Der Sekretär:
sig.
Erich Flückiger

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1 (Anhang II)

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1991 nahm die Änderungen von Anhang II an.

Der Gemeindepräsident:
sig.
Peter Berger

Der Gemeindeschreiber:
sig.
Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2 (Anhang II)

Die Gemeindeversammlung vom 24. Februar 2000 nahm die Änderungen von Anhang II an.

Der Gemeindepräsident:
sig.
Martin Hug

Der Gemeindeschreiber:
sig.
Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 3 (Reglement, Anhang I und Anhang II)

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2013 nahm die Änderung des Strassen- und Wegreglements und der Anhänge I und II an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 4 (Reglement, Anhang I und Anhang II)

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2016 nahm die Änderung der Anhänge I und II des Strassen- und Wegreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Sommer

Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 10. November 2016 bis am 9. Dezember 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 03. November 2016 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 13. November 2016

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi